

	BPG-Aufbereitung (Ersatzbrennstoffe EBS) = Auszug=	Datum:	Dez. 2004
		Änderung-Nr.	5
		Stand	10.12.2004
		Seiten insg.	5

Die im Folgenden genannten Fraktionen sind die hauptsächlichen Abfall-Inputströme.

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung	Einst*	Hinweise zur Art und Zusammensetzung der Abfälle
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	nicht	Spuckstoffe; max. 30 %-Anteil an BPG; Material nur nach regelmäßiger Analytik und Qualitätssicherung einsetzbar (Werte \leq BPG-Grenzwertliste)
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	nicht	Papierklischees, Makulatur
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (Textilien, Elastomer, Plastomer)	nicht	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	nicht	Garne, Garnrollen, etc.
040222	Abfälle aus behandelten Textilfasern	nicht	Verschnitt von Textilien, Filzabfälle
070213	Kunststoffabfälle (aus HZVA von Kunststoffen)	nicht	Produktionsrückstände aus der Herstellung, Zubereitung, Verwendung und Anwendung von Kunststoffserzeugnissen): <ul style="list-style-type: none"> • Polyvinyl, Polyester, PS-Schaum, Hartpapier, ausgehärtete Formmassen, PUR-Abfälle, PA-Abfälle, PMMA, PC • Epoxidharz-Abfälle • Phenol und Melaminharz-Abfälle
090108	Filme und fotografische Papiere	nicht	Filme, Fotopapier, etc.
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	nicht	aus der mechanischen Bearbeitung von Kunststoffen
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	nicht	Schnitt- und Stanzabfälle, Wachstgetränktes Papier
150102	Verpackungen aus Kunststoff	nicht	
150105	Verbundverpackungen	nicht	
150106	gemischte Verpackungen	nicht	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung außer 150202	nicht	keine Stoffe mit gefährlichen Anhaftungen bzw. Inhalten (diese unterliegen der AVV-Nr. 150202)
160119	Kunststoffe	nicht	
170203	Kunststoff	nicht	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	nicht	vorhergehende Aussortierung entsprechend heizwertreicher Fraktionen und Störstoffminimierung
191204	Kunststoff und Gummi	nicht	
191208	Textilien	nicht	
191210	brennbare Stoffe aus Abfällen (Heizwertreich)	nicht	
191212	Abfälle aus der mech. Behandlung von Abfällen; Materialmischung	nicht	vorhergehende Aussortierung entsprechend heizwertreicher Fraktionen und Störstoffminimierung
200301	gemischte Siedlungsabfälle (= gemischte Gewerbeabfälle)	üV	vorhergehende Aussortierung entsprechend heizwertreicher Fraktionen und Störstoffminimierung
200139	Kunststoffe	nicht	

* Einstufung der Überwachungsbedürftigkeit der Abfälle nach AVV: büb: besonders überwachungsbedürftiger Abfall; üV: überwachungsbedürftiger Abfall zur Verwertung; nicht: keine Überwachungsbedürftigkeit

Achtung: Die o.g. Abfälle müssen frei von PVC, (z.B. Kabelkanäle, Rohre, Rollladen), Gebinde mit gefährlichen Stoffen, Hausmüll, Schrott und mineralischen Abfällen sein.